

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am die Festsetzungen dieser 10. qualifizierte Änderung dieses Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1) und 7 BauGB

- Umgrenzung des Änderungsbereiches
- WR — reines Wohngebiet gemäß § BauNVO zulässig sind: Wohngebäude. Ausnahmen werden nicht zugelassen
- überbaubare Fläche
- Baugrenze
- o — offene Bauweise
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgre
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl
- z.B. (0,5) — Geschoßflächenzahl

B. Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

- vorhandene Gebäude
- Parzellengrenze

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Den Bürgern wurden gemäß § 3 Baugesetzbuch die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom bis öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Öffenlegung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 3 BauGB

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 3 BauGB erfolgte am

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am

Freudenberg, den Der Stadtdirektor

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 11 BauGB ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Der Regierungspräsident hat gegen diesen Bebauungsplan mit Verfügung vom , Az.: keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am

Freudenberg, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

STADT FREUDENBE

BEBAUUNGSPLAN NR.

"Triftstraße, 1b"

10. qualifizierte Änderung

GEMARKUNG Freudenberg

FLUR 17 M. 1: 500

Bürgerbeteiligung 11.93